

ドイツ「企業の安定化及び再建の 枠組みに関する法律」試訳（3・完）

谷 口 哲 也

(承前)

Kapitel 3. Restrukturierungsbeauftragter／第3章 再建受託者

Abschnitt 1. Bestellung von Amts wegen／第1節 職権による選任

§ 73 Bestellung von Amts wegen

- (1) Das Restrukturierungsgericht bestellt einen Restrukturierungsbeauftragten, wenn
1. im Rahmen der Restrukturierung die Rechte von Verbrauchern oder mittleren, kleinen oder Kleinstunternehmen berührt werden sollen, weil deren Forderungen oder Absonderungsanwartschaften durch den Restrukturierungsplan gestaltet werden sollen oder die Durchsetzung solcher Forderungen oder Absonderungsanwartschaften durch eine Stabilisierungsanordnung gesperrt werden soll,
 2. der Schuldner eine Stabilisierungsanordnung beantragt, welche sich mit Ausnahme der nach § 4 ausgenommenen Forderungen gegen alle oder im Wesentlichen alle Gläubiger richten soll,
 3. der Restrukturierungsplan eine Überwachung der Erfüllung der den Gläubigern zustehenden Ansprüche vorsieht (§ 72).

Das Gericht kann im Einzelfall von einer Bestellung absehen, wenn die Bestellung zur Wahrung der Rechte der Beteiligten nicht erforderlich oder offensichtlich unverhältnismäßig ist.

(2) Eine Bestellung erfolgt auch, wenn absehbar ist, dass das Restrukturierungsziel nur gegen den Willen von Inhabern von Restrukturierungsfordernungen oder Absonderungsanwartschaften erreichbar ist, ohne deren Zustimmung zum Restrukturierungsplan eine Planbestätigung allein unter den Voraussetzungen des § 26 möglich ist. Dies gilt nicht, wenn an der Restrukturierung allein Unternehmen des Finanzsektors als Planbetroffene beteiligt sind. Den Unternehmen des Finanzsektors stehen Planbetroffene gleich, die als Rechtsnachfolger in die von Unternehmen des Finanzsektors begründeten Forderungen eingetreten sind oder die mit Forderungen aus geld- oder kapitalmarktgehandelten Instrumenten betroffen werden. Den geld- und kapitalmarktgehandelten Instrumenten stehen nicht verbrieftete Instrumente gleich, die zu gleichlautenden Bedingungen ausgegeben wurden.

(3) Das Gericht kann einen Restrukturierungsbeauftragten bestellen, um Prüfungen als Sachverständiger vorzunehmen, insbesondere

1. zu den Bestätigungsvoraussetzungen nach § 63 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und § 64 Absatz 1 oder
2. zur Angemessenheit der Entschädigung bei einem Eingriff in gruppeninterne Drittsicherheiten oder einer Beschränkung der Haftung von unbeschränkt haftenden Gesellschaftern.

(職権による選任)

第七十三条① 再建裁判所は、次に掲げる場合は、再建受託者を選任する。

- 一 消費者又は中小零細企業の債権又は別除期待が再建計画で変更され、又は、その債権若しくは別除期待の行使が安定化命令で禁止される結果、再建の枠組みにおいてこれらの者の権利が影響を受けることになるとき。
 - 二 債務者が、第四条により除外された債権を除き、全ての、又は、実質的に全ての債権者を対象にしようとする安定化命令を申し立てたとき。
 - 三 債権者に属する請求権の履行の監視を再建計画で規定するとき。
裁判所は、〔再建受託者〕選任が関係人の権利の保護のために必要ではない、又は、明らかに不均衡であるときは、個々の事件において選任を見送ることができる。
- 2 選任は、再構築債権者又は別除期待を有する者の意思に反してのみ再建目的を達することができ、これらの者の再建計画への同意なしに専ら第二十六条の要件のもとで計画認可が可能であることが予想できるときも、行われる。〔ただし、〕専ら金融セクターの企業が再建に計画対象者として関与している場合は、この限りではない。金融セクターの企業が生じさせた債権の権利承継人として現れ、又は、貨幣市場又は資本市場の取扱商品に基づく債権をもって関与する計画対象者は、金融セクターの企業と同視する。同一条件で発行された証券付商品は、貨幣市場及び資本市場の取扱商品と同視することはしない。
 - 3 裁判所は、鑑定人の調査、特に次に掲げる事項の調査をするために、再建受託者を選任することができる。
 - 一 第六十三条第一項第一号、第二項及び第六十四条第一項に規定する認可要件
 - 二 グループ内第三者担保の侵害又は無限責任社員の責任の制限の際の補償の相当性

【注】2022年7月20日改正（2022年7月27日発効）

§ 73 Bestellung von Amts wegen

(1) (unverändert)

(2) (unverändert)

- (3) Das Gericht kann einen Restrukturierungsbeauftragten bestellen, um Prüfungen als Sachverständiger vorzunehmen, insbesondere
1. zu den Bestätigungsvoraussetzungen nach § 63 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 und § 64 Absatz 1 oder
 2. zur Angemessenheit der Entschädigung bei einem Eingriff in gruppeninterne Drittsicherheiten oder einer Beschränkung der Haftung von unbeschränkt haftenden Gesellschaftern.

（職権による選任）

第七十三条①〔変更なし〕

2 〔変更なし〕

3 裁判所は、鑑定人の調査、特に次に掲げる事項の調査をするために、再建受託者を選任することができる。

一 第六十三条第一項第一号、第三項及び第六十四条第一項に規定する認可要件

二 グループ内第三者担保の侵害又は無限責任社員の責任の制限の際の補償の相当性

§ 74 Bestellung

(1) Zum Restrukturierungsbeauftragten ist ein für den jeweiligen Einzelfall geeigneter, in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrener Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt oder eine sonstige natürliche Person mit vergleichbarer Qualifikation zu bestellen, die von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängig ist und die aus

dem Kreis aller zur Übernahme des Amtes bereiten Personen auszuwählen ist.

(2) Das Restrukturierungsgericht berücksichtigt bei der Auswahl eines Restrukturierungsbeauftragten nach § 73 Absatz 1 und 2 Vorschläge des Schuldners, der Gläubiger und der an dem Schuldner beteiligten Personen. Hat der Schuldner die Bescheinigung eines in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation vorgelegt, aus der sich ergibt, dass der Schuldner die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 und 2 erfüllt, kann das Gericht vom Vorschlag des Schuldners nur dann abweichen, wenn die vorgeschlagene Person offensichtlich ungeeignet ist; dies ist zu begründen. Wenn Planbetroffene, auf welche in jeder der nach § 9 gebildeten oder zu bildenden Gruppen von Inhabern von Restrukturierungsforderungen und Absonderungsanwartschaften mehr als 25 Prozent des Stimmrechts entfallen oder voraussichtlich entfallen werden, einen gemeinschaftlichen Vorschlag unterbreiten und wenn keine Bindung des Gerichts nach Satz 2 besteht, kann das Gericht vom gemeinsamen Vorschlag der Planbetroffenen nur dann abweichen, wenn die vorgeschlagene Person offensichtlich ungeeignet ist; dies ist zu begründen.

(3) Folgt das Restrukturierungsgericht einem Vorschlag des Schuldners nach Absatz 2 Satz 2 oder der Planbetroffenen nach Absatz 2 Satz 3, kann es einen weiteren Restrukturierungsbeauftragten bestellen und diesem dessen Aufgaben übertragen; dies gilt nicht für die Aufgaben nach § 76 Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 1 und 2.

(選任)

第七十四条① 再建受託者は、その時々の各個の事件との関係で適切な、再建事件及び倒産事件の経験が豊かな税理士、公認会計士若しくは弁護士又は同等の能力を有する他の自然人で、債権者及び債務者から独立し、かつ、職務を引き受ける意思のある全ての者のなかから選ばれるべきものを、選任しなければならない。

- 2 再建裁判所は、第七十三条第一項及び第二項の規定により再建受託者を選任する際には、債務者、債権者及び債務者に資本参加している者の提案を考慮する。債務者が、自らが第五十一条第一項及び第二項の要件を満たすことを判明させる旨の、再建及び倒産事件の経験が豊かな税理士、公認会計士、弁護士又は同等の能力を有する者の証明書を提出したときは、裁判所は、債務者の提案とは異なる者を、被推薦人が明らかに適切ではない場合に限り、選任することができる；これには、理由を付さなければならぬ。第九条の規定により形成され、又は、形成されるべき、再構築債権又は別除期待を有する者のグループの各々において議決権の二十五パーセント以上が割り当てられ、又は、明らかに割り当てられる計画対象者が共同の提案を用意し、かつ、裁判所が第二段に規定する拘束を受けないときは、裁判所は、計画対象者の共同の提案とは異なる者を、被推薦人が明らかに適切ではない場合に限り、選任することができる；これには、理由を付さなければならぬ。
- 3 再建裁判所は、第二項第二段の規定により債務者の提案に、又は、第二項第三段の規定により計画対象者の提案に従うときは、追加の再建受託者を選任し、当該再建受託者にその職務を委託することができる；[ただし、]第七十六条第二項第一号第一部及び第二部に規定する職務については、この限りでない。

§ 75 Rechtsstellung

- (1) Der Restrukturierungsbeauftragte steht unter der Aufsicht des Restrukturierungsgerichts. Das Gericht kann jederzeit einzelne Auskünfte oder einen Bericht über den Sachstand verlangen.
- (2) Das Restrukturierungsgericht kann den Restrukturierungsbeauftragten aus wichtigem Grund aus dem Amt entlassen. Die Entlassung kann von Amts wegen oder auf Antrag des Restrukturierungsbeauftragten, des Schuldners oder eines Gläubigers erfolgen. Auf Antrag des Schuldners oder eines Gläubigers erfolgt die Entlassung nur, wenn der Beauftragte nicht unabhängig ist; dies ist von dem Antragsteller glaubhaft zu machen. Vor der Entscheidung ist der Restrukturierungsbeauftragte zu hören.
- (3) Gegen die Entlassung steht dem Beauftragten die sofortige Beschwerde zu. Gegen die Ablehnung des Antrags steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu.
- (4) Der Restrukturierungsbeauftragte erfüllt seine Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Er nimmt seine Aufgaben unparteiisch wahr. Verletzt er die ihm obliegenden Pflichten in schuldhafter Weise, ist er den Betroffenen zum Schadensersatz verpflichtet. Die Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des Schadens, der aus einer Pflichtverletzung des Restrukturierungsbeauftragten entstanden ist, richtet sich nach den Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Der Anspruch verjährt spätestens in drei Jahren nach der Beendigung der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache. Ist eine Planüberwachung angeordnet, tritt an die Stelle des Endes der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache der Abschluss der Planüberwachung.

(法的地位)

第七十五条① 再建受託者は、再建裁判所の監督に服する。裁判所は、いつでも、事件の状況に関する、個々の情報提供又は報告を請求することができる。

- 2 再建裁判所は、重大な事由に基づき、再建受託者を解任することができる。解任は、職権で又は再建受託者、債務者若しくは債権者の申立てにより、することができる。債務者又は債権者の申立てに基づく場合は、受託者が独立していないときに限り、解任が行われる；申立人は、これを疎明しなければならない。裁判の前には、再建受託者を審尋しなければならない。
- 3 解任に対しては、受託者は、即時抗告をすることができる。申立ての拒絶に対しては、申立人は、即時抗告をすることができる。
- 4 再建受託者は、必要な注意及び誠実さをもって、その職務を果たす。再建受託者は、中立的な立場で、その職務を引き受ける。再建受託者は、有責な態様でその果たすべき義務に違反したときは、被害者に対し損害賠償の義務を負う。再建受託者の義務違反に基づき生じた損害賠償請求権の消滅時効は、民法典の通常の消滅時効に関する規定に従う。この請求権は、再建事件係属の終了後、遅くとも三年で消滅時効にかかる。計画監視が命じられているときは、再建事件係属の終了を計画監視の終結と読み替える。

§ 76 Aufgaben

- (1) Stellt der Restrukturierungsbeauftragte Umstände fest, die eine Aufhebung der Restrukturierungssache nach § 33 rechtfertigen, hat er diese dem Restrukturierungsgericht unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Liegen die Voraussetzungen von § 73 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 oder Absatz 2 vor,

1. steht dem Restrukturierungsbeauftragten die Entscheidung darüber zu, wie der Restrukturierungsplan zur Abstimmung gebracht wird; erfolgt die Abstimmung nicht im gerichtlichen Verfahren, leitet der Beauftragte die Versammlung der Planbetroffenen und dokumentiert die Abstimmung; der Beauftragte prüft die Forderungen, Absonderungsanwartschaften, gruppeninternen Drittsicherheiten und Anteils- und Mitgliedschaftsrechte der Planbetroffenen; ist eine Restrukturierungsforderung, Absonderungsanwartschaft oder gruppeninterne Drittsicherheit oder ein Anteils- und Mitgliedschaftsrecht dem Grunde oder der Höhe nach streitig oder zweifelhaft, weist er die anderen Planbetroffenen darauf hin und wirkt auf eine Klärung des Stimmrechts im Wege einer Vorprüfung nach den §§ 47 und 48 hin,
2. kann das Gericht dem Beauftragten die Befugnis übertragen,
 - a) die wirtschaftliche Lage des Schuldners zu prüfen und dessen Geschäftsführung zu überwachen,
 - b) von dem Schuldner zu verlangen, dass eingehende Gelder nur von dem Beauftragten entgegengenommen und Zahlungen nur von dem Beauftragten geleistet werden können,
3. kann das Gericht dem Schuldner aufgeben, dem Beauftragten Zahlungen anzuseigen und Zahlungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs nur zu tätigen, wenn der Beauftragte zustimmt.
 - (3) Wird zugunsten des Schuldners eine Stabilisierungsanordnung erlassen,
 1. prüft der Beauftragte fortlaufend, ob die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen und ob ein Aufhebungsgrund vorliegt; zu diesem Zweck untersucht der Beauftragte die Verhältnisse des Schuldners;

2. steht dem Beauftragten das Recht zu, die Gründe für die Aufhebung der Anordnung geltend zu machen.

(4) Legt der Schuldner einen Restrukturierungsplan zur Bestätigung vor, nimmt der Beauftragte Stellung zur Erklärung nach § 14 Absatz 1. Erfolgt die Bestellung des Beauftragten vor der Planabstimmung, ist die Stellungnahme den Planbetroffenen als weitere Anlage beizufügen. Der Bericht nach Satz 1 stellt auch die Zweifel am Bestehen oder an der Höhe einer Restrukturierungsforderung, einer Absonderungsanwartschaft, einer gruppeninternen Drittsicherheit oder eines Anteils- und Mitgliedschaftsrechts nach Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 4 oder einen diesbezüglichen Streit dar.

(5) Der Schuldner ist verpflichtet, dem Beauftragten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihm Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere zu gewähren und ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(6) Das Restrukturierungsgericht kann den Restrukturierungsbeauftragten beauftragen, die dem Gericht obliegenden Zustellungen durchzuführen. Zur Durchführung der Zustellung und zur Erfassung in den Akten kann der Beauftragte sich Dritter, insbesondere auch eigenen Personals, bedienen. Er hat die von ihm nach § 184 Absatz 2 Satz 4 der Zivilprozeßordnung angefertigten Vermerke unverzüglich zu den Gerichtsakten zu reichen.

(職務)

第七十六条① 再建受託者は、第三十三条の規定による再建事件の終結を正当化させる事情を確認したときは、その事情を、遅滞なく、再建裁判所に報告しなければならない。

2 第七十三条第一項第一号若しくは第二号又は第二項の要件が存するときは、

- 一 再建受託者は、どのように再建計画を投票に付するかに関する判断をすることができる；投票を裁判上の手続で行わないときは、受託者は、計画対象者の集会を司り、投票を書面に記録する；受託者は、計画対象者の債権、別除期待、グループ内第三者担保並びに持分権及び社員権を調査する；再構築債権、別除期待若しくはグループ内第三者担保又は持分権及び社員権の原因又は額が争われ、又は、疑わしいときは、再建受託者は、その旨を他の計画対象者に教示し、第四十七条及び第四十八条の事前審査の方法で議決権を解明することに努める。
 - 二 裁判所は、受託者に、次に掲げる権限を移付することができる。
 - a) 債務者の経済状態を調査し、その業務執行を監視する権限
 - b) [債務者に] 入ってくる金銭は受託者のみが受領し、かつ、支払は受託者のみが履行することができる旨を債務者に対し請求する権限
 - 三 裁判所は、債務者に対し、受託者に支払を通知し、かつ、受託者が同意した場合に限り通常の営業以外の支払をすることを命ずることができる。
- 3 債務者のために安定化命令が発せられたときは、
- 一 受託者は、命令の要件が存続しているか否か、及び、取消原因が存するか否かを、継続的に調査する；このために、受託者は、債務者の状況を調査する。
 - 二 受託者は、命令の取消しに係る原因を主張するための権利を有する。
- 4 債務者が再建計画を認可のために提出したときは、受託者は、第十四条第一項に規定する宣言書について、意見を決定する。計画への投票の前に受託者が選任されたときは、計画対象者の意見書を、さらなる附属資料として添付しなければならない。第一段の報告書には、第二項第一号第四部に規定する再構築債権、別除期待、グループ内第三者担保若しくは持分権及び社員権の存在若しくは額への疑義又はこれに関する争いをも表記する。

- 5 債務者は、受託者に対し、必要な情報を提供し、帳簿及び営業用書類の閲覧を認め、その職務を全うするに際して扶助する義務を負う。
- 6 再建裁判所は、裁判所がすべき送達の実施を、再建受託者に委託することができる。受託者は、送達の実施及び記録の把握のために、第三者、特に自らの従業員を使用することができる。受託者は、民事訴訟法第百八十四条第二項第四段に従い自らが作成した〔送達〕記録を、遅滞なく、裁判記録のところに提供しなければならない。

【注】2020年7月20日改正（2020年7月27日発効）

§ 76 Aufgaben

(1) (unverändert)

(2) Liegen die Voraussetzungen von § 73 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 oder Absatz 2 vor,

1. steht dem Restrukturierungsbeauftragten die Entscheidung darüber zu, wie der Restrukturierungsplan zur Abstimmung gebracht wird; erfolgt die Abstimmung nicht im gerichtlichen Verfahren, leitet der Beauftragte die Versammlung der Planbetroffenen und dokumentiert die Abstimmung; der Beauftragte prüft die Forderungen, Absonderungsanwartschaften, gruppeninternen Drittsicherheiten und Anteils- und Mitgliedschaftsrechte der Planbetroffenen; ist eine Restrukturierungsforderung, Absonderungsanwartschaft oder gruppeninterne Drittsicherheit oder ein Anteils- und Mitgliedschaftsrecht dem Grunde oder der Höhe nach streitig oder zweifelhaft, weist er die anderen Planbetroffenen darauf hin und wirkt auf eine Klärung des Stimmrechts im Wege einer Vorprüfung nach den §§ 47 und 48 hin,

2. kann das Gericht dem Beauftragten die Befugnis übertragen,

- a) die wirtschaftliche Lage des Schuldners zu prüfen und dessen Geschäftsführung zu überwachen,
 - b) von dem Schuldner zu verlangen, dass eingehende Gelder nur von dem Beauftragten entgegengenommen und Zahlungen nur von dem Beauftragten geleistet werden können,
3. kann das Gericht dem Schuldner aufgeben, dem Beauftragten Zahlungen anzuseigen und Zahlungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs nur zu tätigen, wenn der Beauftragte zustimmt,
4. hat der Beauftragte auch die Aufgabe, den Schuldner und die Gläubiger bei der Ausarbeitung und Aushandlung des Restrukturierungskonzepts und des auf ihm basierenden Plans zu unterstützen.
- (3) (unverändert)
 - (4) (unverändert)
 - (5) (unverändert)
 - (6) (unverändert)

第七十六条① 〔変更なし〕

- 2 第七十三条第一項第一号若しくは第二号又は第二項の要件が存するときは、
- 一 再建受託者は、どのように再建計画を投票に付するかに関する判断をすることができる；投票を裁判上の手続で行わないときは、受託者は、計画対象者の集会を司り、投票を書面に記録する；受託者は、計画対象者の債権、別除期待、グループ内第三者担保並びに持分権及び社員権を調査する；再構築債権、別除期待若しくはグループ内第三者担保又は持分権及び社員権の原因又は額が争われ、又は、疑わしいときは、再建受託者は、その旨を他の計画対象者に教示し、第四十七条及び第四十八条の事前審査の方法で議決権を解明することに努める。
- 二 裁判所は、受託者に、次に掲げる権限を移付することができる。
- a) 債務者の経済状態を調査し、その業務執行を監視する権限

b) [債務者に] 入る金銭は受託者のみが受領し、かつ、支払は受託者のみが履行することができる旨を債務者に対し請求する権限

三 裁判所は、債務者に対し、受託者に支払を通知し、かつ、受託者が同意した場合に限り通常の営業以外の支払をすることを命ずることができる。

四 再建受託者は、再建コンセプト及びこれに基づく計画の起案及び交渉に際して、債務者及び債権者を扶助する職務を任される。

3 [変更なし]

4 [変更なし]

5 [変更なし]

6 [変更なし]

Abschnitt 2. Bestellung auf Antrag / 第2節 申立てによる選任

§ 77 Antrag

(1) Auf Antrag des Schuldners bestellt das Restrukturierungsgericht einen Restrukturierungsbeauftragten zur Förderung der Verhandlungen zwischen den Beteiligten (fakultativer Restrukturierungsbeauftragter). Gläubigern steht dieses Recht gemeinschaftlich zu, wenn auf sie mehr als 25 Prozent der Stimmrechte in einer Gruppe entfallen oder voraussichtlich entfallen werden und wenn sie sich zur gesamtschuldnerischen Übernahme der Kosten der Beauftragung verpflichten.

(2) Der Antrag kann darauf gerichtet sein, dem Beauftragten zusätzlich eine oder mehrere Aufgaben nach § 76 zuzuweisen.

(申立て)

第七十七条① 再建裁判所は、債務者の申立てにより、関係人間の交渉を促進するために、再建受託者を選任する（任意的再建受託者）。この権利は、

あるグループにおける議決権の二十五パーセント以上が債権者に割り当てられ、又は、割り当てられることが明らかであり、かつ、債権者が委託費用を連帯債務者として引き受けることを約束するときは、債権者に共同的に付与される。

- 2 申立ては、受託者に対し第七十六条に規定する職務の一又は複数を追加で割り当てる目的とすることができる。

§ 78 Bestellung und Rechtsstellung

- (1) Auf die Bestellung des fakultativen Restrukturierungsbeauftragten findet § 74 Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (2) Wird von Gläubigern, die zusammen alle voraussichtlich in den Restrukturierungsplan einbezogenen Gruppen repräsentieren, ein Vorschlag zur Person des fakultativen Restrukturierungsbeauftragten gemacht, kann das Gericht von diesem nur dann abweichen, wenn die Person offensichtlich ungeeignet ist oder, falls der Beauftragte lediglich zum Zwecke der Förderung der Verhandlungen zwischen den Beteiligten bestellt werden soll, der Schuldner dem Vorschlag widerspricht; eine Abweichung ist zu begründen.
- (3) Auf die Rechtsstellung des fakultativen Restrukturierungsbeauftragten findet § 75 entsprechende Anwendung.

（選任及び法的地位）

第七十八条① 第七十四条第一項の規定は、任意的再建受託者の選任について準用する。

- 2 明らかに再建計画に組み込まれる全グループを共同して代表する債権者が任意的再建受託者となる者に関する提案をした場合において、この者が明らかに適していない、又は、受託者を単に関係人間の交渉の促進のため

に選任しようとする場合に債務者がこの提案に異議を述べたときは、裁判所は、提案とは異なる者を選任することができる；異なる判断には、理由を付さなければならない。

3 第七十五条の規定は、任意的再建受託者の法的地位について準用する。

§ 79 Aufgaben

Der fakultative Restrukturierungsbeauftragte unterstützt den Schuldner und die Gläubiger bei der Ausarbeitung und Aushandlung des Restrukturierungskonzepts und des auf ihm basierenden Plans.

(職務)

第七十九条 任意的再建受託者は、再建コンセプト及びこれに基づく計画の起案及び交渉に際して、債務者及び債権者を扶助する。

Abschnitt 3. Vergütung／第3節 報酬

§ 80 Vergütungsanspruch

Der Restrukturierungsbeauftragte hat nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anspruch auf Vergütung (Honorar und Auslagen). Vereinbarungen über die Vergütung sind nur dann wirksam, wenn die nachfolgenden Bestimmungen zum zulässigen Inhalt und zum Verfahren beachtet sind.

(報酬請求権)

第八十条 再建受託者は、次条以下の規定により、報酬（謝礼及び経費）の請求権を有する。報酬に関する合意は、内容の適法性及び手続に関する次条以下の規定を遵守している場合に限り、有効とする。

§ 81 Regelvergütung

- (1) Der Restrukturierungsbeauftragte erhält, soweit er persönlich tätig wird, ein Honorar auf der Grundlage angemessener Stundensätze.
- (2) Soweit der unterstützende Einsatz qualifizierter Mitarbeiter erforderlich ist, erhält der Restrukturierungsbeauftragte auch für deren Tätigkeit ein Honorar auf der Grundlage angemessener Stundensätze.
- (3) Bei der Bemessung der Stundensätze berücksichtigt das Restrukturierungsgericht die Unternehmensgröße, Art und Umfang der wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Schuldners und die Qualifikation des Restrukturierungsbeauftragten sowie der qualifizierten Mitarbeiter. Im Regelfall beläuft sich der Stundensatz für die persönliche Tätigkeit des Restrukturierungsbeauftragten auf bis zu 350 Euro und für die Tätigkeit qualifizierter Mitarbeiter auf bis zu 200 Euro.
- (4) Mit der Bestellung des Restrukturierungsbeauftragten setzt das Restrukturierungsgericht die Stundensätze fest. Zugleich bestimmt es auf der Grundlage von Stundenbudgets, die dem voraussichtlichen Aufwand und der Qualifikation des Beauftragten und der qualifizierten Mitarbeiter angemessen Rechnung tragen, einen Höchstbetrag für das Honorar. Dazu hört das Restrukturierungsgericht die zu bestellende Person und diejenigen an, die die Auslagen nach Nummer 9017 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz schulden (Auslagenschuldner).
- (5) Die Bestellung eines fakultativen Restrukturierungsbeauftragten soll erst nach Zahlung der Gerichtsgebühr für die Bestellung nach Nummer 2513 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz und eines Vorschusses auf die Auslagen nach Nummer 9017 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz erfolgen. Erfolgt eine Bestellung von Amts wegen, soll das Restrukturierungsgericht auch über

jeden Antrag des Schuldners auf Inanspruchnahme eines Instruments des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens erst nach Zahlung der Gerichtsgebühr für die Bestellung nach Nummer 2513 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz und eines Vorschusses auf die Auslagen nach Nummer 9017 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz entscheiden.

(6) Reichen die der Ermittlung des Höchstbetrags zugrunde gelegten Stundenbudgets für eine sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse nicht aus, legt der Beauftragte Grund und Ausmaß des Erhöhungsbedarfs unverzüglich dem Restrukturierungsgericht dar. Das Restrukturierungsgericht hat in diesem Fall nach Anhörung der Auslagenschuldner unverzüglich über eine Anpassung der Budgets zu entscheiden. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Für den Ersatz der Auslagen gelten § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und die §§ 6, 7 und 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend.

(通常の報酬)

第八十一条① 再建受託者は、個人で活動する限りにおいては、適切な時間給に基づく謝礼を受ける。

- 2 再建受託者は、専門知識を有する協力者の支援が必要である限りにおいては、協力者の活動についても、適切な時間給に基づく謝礼を受ける。
- 3 再建裁判所は、時間給を査定するに際しては、事業の規模、債務者の経済的窮境の種類及び程度並びに再建受託者及び専門知識を有する協力者の能力を考慮する。通常の場合においては、再建受託者の個人的活動に関する時間給は三百五十ユーロ、専門知識を有する協力者の活動に関する時間給は二百ユーロを上限とする。

- 4 再建受託者の選任とともに、再建裁判所は、時間給を決定する。これと同時に、再建裁判所は、見込まれる消費〔時間〕並びに再建受託者及び専門知識を有する協力者の能力を適切に考慮したところの時間予算に基づき、報酬の最高額を定める。これらのためには、再建裁判所は、選任されるべき者及び裁判所費用法の費用一覧表九千十七項の経費を負担する者（経費債務者）を審尋する。
- 5 任意的再建受託者の選任は、裁判所費用法の費用一覧表二千五百十三項の選任に関する裁判所の費用及び同法の費用一覧表九千十七項の経費の前払金が支払われた後にはじめて、これを行うものとする。職権で選任が行われるときは、再建裁判所は、債務者の、安定化及び再建の枠組みのツールの利用を求める各申立てに関しても、裁判所費用法の費用一覧表二千五百十三項の選任に関する裁判所の費用及び同法の費用一覧表九千十七項の経費の前払金が支払われた後にはじめて、裁判するものとする。
- 6 最高額の調査の基礎とされた時間予算が職務を適切に引き受け、かつ、権限を適切に行使する関係で十分でないときは、受託者は、再建裁判所に対し、遅滞なく、増額を必要とする根拠及び程度を説明する。この場合においては、再建裁判所は、経費債務者への審尋後に、遅滞なく、予算の調整について裁判しなければならない。第五項は、これを準用する。
- 7 経費の補償については、司法報酬・補償法第五条第二項第一段第二号及び第六条、第七条及び第十二条第一項第二段第四号を準用する。

§ 82 Festsetzung der Vergütung

(1) Auf Antrag des Restrukturierungsbeauftragten setzt das Restrukturierungsgericht nach Beendigung des Amtes des Restrukturierungsbeauftragten die Vergütung durch Beschluss fest.

(2) Das Restrukturierungsgericht entscheidet bei der Festsetzung der Vergütung nach Absatz 1 auch darüber, wer in welchem Umfang die Auslagen nach Nummer 9017 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz zu tragen hat. Die Auslagen sind dem Schuldner aufzuerlegen. Abweichend von Satz 2 sind die Auslagen bei Bestellung eines fakultativen Restrukturierungsbeauftragten auf Antrag von Gläubigern den antragstellenden Gläubigern aufzuerlegen, soweit sie nicht für Tätigkeiten entstehen, die das Restrukturierungsgericht dem Restrukturierungsbeauftragten von Amts wegen oder auf Antrag des Schuldners übertragen hat.

(3) Gegen die Festsetzung des Stundensatzes nach § 81 Absatz 4, gegen die Bestimmung oder Anpassung des Höchstbetrags nach § 81 Absatz 4 und 6 und gegen die Festsetzung der Vergütung steht dem Restrukturierungsbeauftragten und jedem Auslagenschuldner die sofortige Beschwerde zu.

(4) Auf Antrag des Restrukturierungsbeauftragten ist ein angemessener Vorschuss auszuzahlen, wenn ihm erhebliche Auslagen entstanden sind oder voraussichtlich entstehen werden oder wenn die zu erwartende Vergütung für bereits erbrachte Arbeiten einen Betrag von 10 000 Euro übersteigt.

（報酬の決定）

第八十二条① 再建裁判所は、再建受託者の申立てにより、再建受託者の職務の終了後に、決定で、報酬を定める。

2 再建裁判所は、第一項により報酬を確定するに際して、誰がいかなる範囲で裁判所費用法の費用一覧表九千十七項の経費を負担すべきかについても、裁判する。経費は、債務者に負担させなければならない。債権者の申立てにより任意的再建受託者を選任したときは、第二段の規定にかかわら

ず、経費は、再建裁判所が職権で又は債務者の申立てにより再建受託者に委託した活動に関して生じていない限りで、申立債権者に負担させなければならない。

- 3 第八十二条第四項の規定による時間給の決定、第八十二条第四項及び第六項による最高額の設定又は調整及び報酬の決定に対しては、再建受託者及び各経費債務者は、即時抗告をすることができる。
- 4 再建受託者に多大な経費が発生し、若しくは、その発生が見込まれ、又は、予想されるべき報酬が既に行われた仕事との関係で一万ユーロを超えるときは、再建受託者の申立てにより、適切な前払金が支払われなければならない。

§ 83 Vergütung in besonderen Fällen

- (1) In besonderen Fällen können Stundensätze als Grundlage für das Honorar festgesetzt werden, welche die Höchstbeträge des § 81 Absatz 3 übersteigen, insbesondere, wenn
 1. alle voraussichtlichen Auslagenschuldner zustimmen,
 2. sich ansonsten keine geeignete Person zur Übernahme des Amtes bereit erklärt oder
 3. die dem Restrukturierungsbeauftragten übertragenen Aufgaben unter den besonderen Umständen der Restrukturierungssache den Aufgaben nahekommen, die einem Sachwalter in einem in Eigenverwaltung geführten Insolvenzverfahren übertragen sind, insbesondere, weil eine allgemeine Stabilisierungsanordnung ergeht oder weil in den Restrukturierungsplan mit Ausnahme der nach § 4 auszunehmenden Gläubiger alle oder im Wesentlichen alle Gläubiger und an dem Schuldner beteiligten Personen einbezogen werden.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 kommt auch eine Vergütung nach anderen Grundsätzen, insbesondere eine Bemessung auf Grundlage des Wertes der in den Restrukturierungsplan einbezogenen Forderungen gegen den Schuldner oder des Unternehmensvermögens in Betracht.

(2) Wenn der Restrukturierungsbeauftragte auf Antrag und auf Vorschlag aller voraussichtlichen Auslagenschuldner bestellt wird und der Restrukturierungsbeauftragte und sämtliche Auslagenschuldner eine Vereinbarung über die Vergütung vorlegen, hat das Gericht diese Vereinbarung der Bemessung der Vergütung zugrunde zu legen, wenn die Vereinbarung nicht zu einer unangemessenen Vergütung führt.

(特別な場合の報酬)

第八十三条① 特別な場合においては、謝礼の基礎としての時間給は、第八十一条第三項の最高額を超えて、決定することができる；特に、

- 一 経費債務者になると見込まれる全ての者が同意したとき。
- 二 前号の他に、適切な者が職務引受けの意思を表明しないとき。
- 三 再建受託者に委託した職務が、再建事件の特別な事情のもとで、特に、包括的な安定化命令が発せられ、又は、再建計画において第四条により除外されるべき債権者を除き全ての、又は、本質的に全ての債権者及び債務者に資本参加している者が再建計画に組み込まれたことを理由に、自己管理で実施される倒産手続の監督人に委託する職務にはほぼ等しくなっているとき。

第一段第三号の場合においては、他の原則による報酬、特に、再建計画に組み込まれる対債務者債権又は事業用財産の価値に基づく査定もまた、考慮される。

2 経費債務者になると見込まれる全ての者の申立て及び提案により再建受託者が選任され、かつ、再建受託者及び全ての費用債務者が報酬に関する

合意書を提出した場合において、当該合意が不適切な報酬を約していないときは、裁判所は、この合意を報酬の査定の基礎としなければならない。

Kapitel 4. Öffentliche Restrukturierungssachen／第四章 公開再建事件

§ 84 Antrag und erste Entscheidung

(1) In Verfahren über Restrukturierungssachen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nur, wenn der Schuldner dies beantragt. Der Antrag ist vor der ersten Entscheidung in der Restrukturierungssache zu stellen und kann nur bis zur ersten Entscheidung zurückgenommen werden. Auf den Antrag findet Artikel 102c § 5 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung entsprechende Anwendung.

(2) Hat der Schuldner beantragt, dass in den Verfahren in der Restrukturierungssache öffentliche Bekanntmachungen erfolgen sollen, sind in der ersten Entscheidung, die in der Restrukturierungssache ergeht, anzugeben:

1. die Gründe, auf denen die internationale Zuständigkeit des Gerichts beruht, sowie
2. ob die Zuständigkeit auf Artikel 3 Absatz 1 oder Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19; L 349 vom 21.12.2016, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung beruht.

Öffentlich bekannt zu machen sind die in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 genannten Angaben. Artikel 102c § 4 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung ist entsprechend anzuwenden.

(申立て及び最初の裁判)

第八十四条① 再建事件に関する手続においては、公告は、債務者がこれを申し立てたときに限り、行われる。申立ては、再建事件における最初の裁判の前に行わなければならない；申立ては、最初の裁判までに限り、取り下げることができる。倒産法施行法第百二c条第五条は、申立てにより、これを準用する。

2 債務者が再建事件の手続において公告を行うように申し立てたときは、再建事件で発せられた最初の裁判において、次に掲げる事由を示さなければならない。

一 裁判所の国際裁判管轄を基礎づける事由

二 管轄権が、その時々に適用される規定において倒産手続に関する二千十五年五月二十日の欧州議会及び閣僚理事会の規則（欧州連合）第二〇一五・八四八号（二千十五年六月五日の欧州連合官報法令編一四一号一九頁；二千十六年十二月二十一日の欧州連合官報法令編三四九号六頁）第三条第一項又は第二項に基づいているか否か

規則（欧州連合）第二〇一五・八四八号第二十四条第二項に掲げた事項は、公告しなければならない。倒産法施行法第百二c条第四条は、これを準用する。

【注】2024年7月12日改正（2024年7月17日発効）

§ 84 Antrag und erste Entscheidung

(1) (unverändert)

(2) Hat der Schuldner beantragt, dass in den Verfahren in der Restrukturierungssache öffentliche Bekanntmachungen erfolgen sollen, sind in der ersten Entscheidung, die in der Restrukturierungssache ergeht, anzugeben:

1. die Gründe, auf denen die internationale Zuständigkeit des Gerichts beruht,
sowie

2. ob die Zuständigkeit auf Artikel 3 Absatz 1 oder Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19; L 349 vom 21.12.2016, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung beruht.

Auf Antrag des Schuldners stellt das Gericht in einem Beschluss seine internationale Zuständigkeit und die Art des Verfahrens fest. Artikel 102c § 4 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung ist entsprechend anzuwenden.

（申立て及び最初の裁判）

第八十四条①〔変更なし〕

2 債務者が再建事件の手続において公告を行うように申し立てたときは、再建事件で発せられた最初の裁判において、次に掲げる事由を示さなければならない。

- 一 裁判所の国際裁判管轄を基礎づける事由
- 二 管轄権が、その時々に適用される規定において倒産手続に関する二千十五年五月二十日の欧洲議会及び閣僚理事会の規則（欧洲連合）第二〇一五・八四八号（二千十五年六月五日の欧洲連合官報法令編一四一号一九頁；二千十六年十二月二十一日の欧洲連合官報法令編三四九号六頁）第三条第一項又は第二項に基づいているか否か

債務者の申立てにより、裁判所は、その国際裁判管轄及び手続の種類を、決定で、確認する。倒産法施行法第百二c条第四条は、これを準用する。

§ 85 Besondere Bestimmungen

- (1) Öffentlich bekannt zu machen sind neben den in § 84 Absatz 2 Satz 2 genannten Angaben:
 1. Ort und Zeit gerichtlicher Termine,
 2. die Bestellung und Abberufung eines Restrukturierungsbeauftragten,

3. sämtliche gerichtliche Entscheidungen, die in der Restrukturierungssache ergeben.

(2) Erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach Absatz 1, ist eine Zustellung von Ladungen zu Terminen gegenüber Aktionären, Kommanditaktionären und Inhabern von Schuldverschreibungen nicht erforderlich. Handelt es sich bei dem Schuldner um eine börsennotierte Aktiengesellschaft, findet § 121 Absatz 4a des Aktiengesetzes entsprechende Anwendung.

(特別の規定)

第八十五条① 第八十四条第二項第二段に掲げた事項とともに、次に掲げる事項は、公告しなければならない。

- 一 裁判期日の場所及び時間
 - 二 再建受託者の選任及び解任
 - 三 再建事件において発せられた裁判所の裁判の全て
- 2 第一項の規定により公告が行われたときは、株主、株式合資会社の株主及び社債を有する者に対して期日への呼出状を送達する必要はない。債務者が上場株式会社であるときは、株式法第百二十一条第四a項は、これを準用する。

【注】2024年7月12日改正（2024年7月17日発効）

§ 85 Besondere Bestimmungen

- (1) Öffentlich bekannt zu machen sind die in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 genannten Angaben.
- (2) Des Weiteren sind öffentlich bekannt zu machen:
 1. Ort und Zeit gerichtlicher Termine,
 2. die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten,

3. die Entscheidungen des Restrukturierungsgerichts nach § 37 Absatz 1 und 2,
4. die Stabilisierungsanordnung nach § 49 Absatz 1, wenn sich diese gegen die Gesamtheit der Gläubiger richtet; wurde eine Stabilisierungsanordnung öffentlich bekannt gemacht, ist auch deren Aufhebung nach § 59 Absatz 1 oder Absatz 2 oder deren Beendigung nach § 59 Absatz 4 öffentlich bekannt zu machen,
5. die sonstigen Entscheidungen des Restrukturierungsgerichts nach § 72 Absatz 4 sowie nach § 81 Absatz 4 und 6, § 82 Absatz 1 und § 93 Absatz 4, jedoch ohne festgesetzte Stundensätze, ohne Honorar- und Vergütungsbeträge sowie ohne die Höhe der Auslagen,
6. der Verlust der Wirkungen der Anzeige gemäß § 31 Absatz 4.

(3) Sobald eine Entscheidung, die eine von dem Restrukturierungsgericht öffentlich bekannt gemachte Entscheidung aufhebt oder abändert, Rechtskraft erlangt hat, hat das Restrukturierungsgericht auch die Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung öffentlich bekannt zu machen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Beschwerdegericht gemäß § 66 Absatz 4 die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen die Bestätigung des Restrukturierungsplans anordnet.

(4) Erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 und 2, so ist eine Zustellung von Ladungen zu Terminen gegenüber Aktionären, Kommanditaktionären und Inhabern von Schuldverschreibungen nicht erforderlich. Unterbleibt die Zustellung von Ladungen nach § 45 Absatz 3, sind jedem Planbetroffenen auf dessen Verlangen die Ladung sowie der vollständige Restrukturierungsplan nebst Anlagen elektronisch zuzuleiten oder elektronisch zugänglich zu machen. Handelt es sich bei dem Schuldner um eine börsennotierte Aktiengesellschaft, so ist § 121 Absatz 4a des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 5 sind die vollständigen Beschlüsse und Entscheidungen nach § 81 Absatz 4 und 6, § 82 Absatz 1 und § 93 Absatz 4 in der Geschäftsstelle des Restrukturierungsgerichts zur Einsichtnahme auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen.

(特別の規定)

第八十五条① 規則（欧州連合）第二〇一五・八四八号第二十四条第二項に掲げた事項は、公告しなければならない。

2 さらに、次の事項を公告しなければならない。

一 裁判期日の場所及び時間

二 再建受託者の選任

三 第三十七条第一項及び第二項の規定による再建裁判所の裁判

四 第四十九条第一項の規定による安定化命令が全ての債権者を対象としているときは、その安定化命令；安定化命令が公告されたときは、第五十九条第一項若しくは第二項の規定による安定化命令の取消し又は第五十九条第四項の規定による安定化命令の終了を公告しなければならない。

五 第七十二条第四項並びに第八十一条第四項及び第六項、第八十二条第一項及び第九十三条第四項の規定による再建裁判所の他の裁判。ただし、確定した時間給、謝礼及び報酬の額並びに費用の額を除く。

六 第三十一条第四項に規定する通知の失効

3 再建裁判所によって公告された裁判が取り消され、又は、変更され、かつ、法的確定力を得たときは、裁判所は、裁判の取消し又は変更をも公告しなければならない。抗告裁判所が第六十六条第四項の規定により再建計画の認可に対する抗告の停止効を命じたときは、第一段の規定を準用する。

4 第一項及び第二項の規定により公告が行われたときは、株主、株式合資会社の株主及び社債を有する者に対して期日への呼出状を送達する必要はない。第

四十五条第三項による呼出状の送達が行われないときは、計画対象者の請求により、呼出状並びに完全な再建計画及び附属書類を、全ての計画対象者に対し、電子送信し、かつ、電子閲覧に供さなければならない。債務者が上場株式会社であるときは、株式法第二百二十二条第四a項は、これを準用する。

5 第二項第五号の場合においては、第八十一条第四項及び第六項、第八十二条第一項並びに第九十三条第四項の完全な決定書は、再建裁判所の書記課において、閲覧に供さなければならない。公告においては、閲覧が可能である旨を教示しなければならない。

§ 86 Öffentliche Bekanntmachung; Verordnungsermächtigung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch eine zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet; diese kann auszugsweise geschehen. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind.
- (2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der zentralen und länderübergreifenden Veröffentlichung im Internet zu regeln. Dabei sind insbesondere Löschungsfristen vorzusehen sowie Vorschriften, die sicherstellen, dass die Veröffentlichungen
 1. unversehrt, vollständig, sachlich richtig und aktuell bleiben,
 2. jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn dieses Gesetz neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt.

(公告；命令への授権)

第八十六条① 公告は、全州に亘る中央のインターネット公表により行う；公表は、要点を抜粋して行うことができる。公告は、公表の日から二日が経過した途端に、その効力を生ずるものとする。

- 2 連邦司法消費者保護省は、連邦議会の同意を伴う法規命令で全州に亘る中央のインターネット公表の細則を定める権限を有する。その際は、特に、削除 [までの] 期間及び次の要請に応えるための規定を定めなければならない。
- 一 公表 [事項] は、瑕疵がなく、完全で、事実的に正しく、かつ、最新の状態である。
 - 二 公表 [事項] は、常にその基礎資料に従い追加することができる。
- 3 この法律が公告とともに個別の送達を規定している場合でも、全ての関係人に対する送達の証明は、公告で足りる。

【注】2024年7月12日改正（2024年7月17日発効）

§ 86 Öffentliche Bekanntmachung; Verordnungsermächtigung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch eine zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet^{*)}; diese kann auszugsweise geschehen. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind.

(2) (unverändert)

(3) (unverändert)

^{*)} www.restrukturierungsbekanntmachung.de

(公告；命令への授権)

第八十六条① 公告は、全州に亘る中央のインターネット公表^{*)}により行う；公表は、要点を抜粋して行うことができる。公告は、公表の日から二日が経過した途端に、

その効力を生ずるものとする。

2 [変更なし]

3 [変更なし]

*) www.restrukturierungsbekanntmachung.de

§ 87 Restrukturierungsforum; Verordnungsermächtigung

(1) Planbetroffene können im Restrukturierungsforum des Bundesanzeigers andere Planbetroffene auffordern, das Stimmrecht im Rahmen einer Planabstimmung in bestimmter Weise auszuüben, eine Stimmrechtsvollmacht zu erteilen oder einen Vorschlag zur Änderung des vorgelegten Restrukturierungsplans zu unterstützen.

(2) Die Aufforderung hat die folgenden Angaben zu enthalten:

1. den Namen und eine Anschrift des Planbetroffenen,
2. den Schuldner,
3. das Restrukturierungsgericht und das Aktenzeichen der Restrukturierungssache,
4. den Vorschlag für die Stimmrechtsausübung, für die Stimmrechtsvollmacht oder zur Änderung des Plans und
5. den Tag der Versammlung der Planbetroffenen oder des Fristablaufs zur Annahme des Planangebots.

(3) Die Aufforderung kann auf eine Begründung auf der Internetseite des Auffordernden und deren elektronische Adresse hinweisen.

(4) Der Schuldner kann im Restrukturierungsforum des Bundesanzeigers auf eine Stellungnahme zu der Aufforderung auf seiner Internetseite hinweisen.

(5) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des

Bundesrates bedarf, die äußere Gestaltung des Restrukturierungsforums und weitere Einzelheiten insbesondere zu der Aufforderung, dem Hinweis, den Entgelten, zu Löschungsfristen, zum Löschungsanspruch, zu Missbrauchsfällen und zur Einsichtnahme zu regeln.

(再建フォーラム；命令への授權)

第八十七条① 計画対象者は、連邦公報の再建フォーラムにおいて、他の計画対象者に対し、計画への投票において所定の方法で議決権を行使し、議決権〔の行使に関する〕代理権を付与し、又は、提出された再建計画の変更に関する提案を支持するように勧誘することができる。

2 勧誘には、次の記載事項を含めなければならない。

一 計画対象者の氏名及び住所

二 債務者

三 再建裁判所及び再建事件の事件番号

四 議決権の行使、議決権〔の行使に関する〕代理権又は計画の変更に関する提案

五 計画対象者の集会の日又は計画の申出を可決するための期間の経過の日

3 勧誘においては、勧誘者のインターネットサイト上の理由書〔の存在〕及びその電子アドレスを教示することができる。

4 債務者は、そのインターネットサイト上の、勧誘に対する意見書〔の存在〕を、連邦公報の再建フォーラムで教示することができる。

5 連邦司法消費者保護省は、連邦議会の同意を必要としない法規命令により再建フォーラムの外形及び他の細目、特に、勧誘、教示、対価、削除〔までの〕期間、削除請求権、濫用事案及び閲覧に関する細目を定める権限を有する。

§ 88 Anwendbarkeit des Artikels 102c des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

In öffentlichen Restrukturierungssachen ist Artikel 102c §§ 1, 2, 3 Absatz 1 und 3, die §§ 6, 15, 25 und 26 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung entsprechend anwendbar.

（倒産法施行法第百二 c 条の適用可能性）

第八十八条 公開再建事件においては、倒産法施行法第百二 c 条の第一条、第二条、第三条第一項及び第三項、第六条、第十五条、第二十五条並びに第二十六条を準用する。

Kapitel 5. Anfechtungs- und Haftungsrecht／第五章 取消法及び責任法

§ 89 Rechtshandlungen, die während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache vorgenommen werden

(1) Die Annahme eines sittenwidrigen Beitrags zur Insolvenzverschleppung oder einer Rechtshandlung, die mit dem Vorsatz einer Benachteiligung der Gläubiger vorgenommen wurde, kann nicht allein darauf gestützt werden, dass ein an der Rechtshandlung Beteiligter Kenntnis davon hatte, dass die Restrukturierungssache rechtshängig war oder dass der Schuldner Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in Anspruch nahm.

(2) Hebt das Gericht nach einer Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Restrukturierungssache nicht nach § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 auf, so gilt Absatz 1 auch für die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung.

(3) Hat der Schuldner eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung nach § 32 Absatz 3 angezeigt, so gilt bis zur Aufhebung der Restrukturierungssache nach § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 jede Zahlung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, insbesondere Zahlungen, die für die Fortführung der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und die Vorbereitung und Umsetzung des angezeigten Restrukturierungsvorhabens erforderlich sind, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters vereinbar. Das gilt nicht für Zahlungen, die bis zu der absehbar zu erwartenden Entscheidung des Restrukturierungsgerichts zurückgehalten werden können, ohne dass damit Nachteile für eine Fortsetzung des Restrukturierungsvorhabens verbunden sind.

(再建事件の係属中に行われた法律的行為)

第八十九条① 良俗に違反して倒産〔手続の開始〕を遅延させ、又は、法律的行為が債権者の不利益になることを知つて行わされたことの認定は、その法律的行為に関与した者が再建事件の係属又は債務者による安定化及び再建の枠組みのツールの利用を認識していたことのみでは、することができない。

- 2 支払不能又は債務超過の通知後に裁判所が第三十三条第二項第一段第一号の規定により再建事件を取り消さなかったときは、第一項は、支払不能又は債務超過の認識についても適用する。
- 3 債務者が支払不能又は債務超過を第三十二条第三項の規定に従い通知したときは、第三十三条第二項第一段第一号の規定による再建事件の取消しまで、正常な営業経過における全ての支払、特に通常の営業活動の継続並びに通知された再建プロジェクトの準備及び実現のために必要な支払は、通常の業務執行者の注意を払ったものとみなす。[ただし、] 近いうちに見込まれるべき再建裁判所の裁判まで再建プロジェクトの継続にとっての不

利益を來さずに控えることができた支払については、この限りでない。

§ 90 Planfolgen und Planvollzug

(1) Die Regelungen eines rechtskräftig bestätigten Restrukturierungsplans und Rechtshandlungen, die im Vollzug eines solchen Plans erfolgen, sind mit Ausnahme von Forderungen im Rang des § 39 Absatz 1 Nummer 5 der Insolvenzordnung und Sicherheitsleistungen, die nach § 135 der Insolvenzordnung oder den § 6 des Anfechtungsgesetzes anfechtbar sind, bis zur nachhaltigen Restrukturierung einer Anfechtung nur zugänglich, wenn die Bestätigung auf der Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Schuldners erfolgte und dem anderen Teil dies bekannt war.

(2) Sieht der gestaltende Teil des Restrukturierungsplans die Übertragung des gesamten schuldnerischen Vermögens oder wesentlicher Teile davon vor, gilt Absatz 1 nur, soweit sichergestellt wird, dass die Gläubiger, die nicht planbetroffen sind, sich gegenüber den Planbetroffenen vorrangig aus der dem Wert des Gegenstands der Übertragung angemessenen Gegenleistung befriedigen können.

（計画の効果と実施）

第九十条① 法的確定力をもって認可された再建計画の規定及び当該計画の実施中に行われた法律的行为は、認可が債務者の不正確又は不完全な記載に基づき行われ、かつ、他方当事者がこれを知っていたときに限り、倒産法第三十九条第一項第五号に位置する債権及び同法第百三十五条又は取消法第六条の規定により取り消すことができる担保の供与を除き、持続的な再建までは、取り消すことができる。

2 再建計画の変更部に債務者の全財産又はその本質部分の譲渡を定めてい

るときは、第一項の規定は、計画の対象になっていない債権者が譲渡目的物の価値に相当する反対給付から計画対象者に優先して満足を受けられることが保障されているときに限り、これを適用する。

【注】2022年7月20日改正（2022年7月27日発効）

§ 90 Planfolgen und Planvollzug

(1) Die Regelungen eines rechtskräftig bestätigten Restrukturierungsplans und Rechtshandlungen, die im Vollzug eines solchen Plans erfolgen, sind mit Ausnahme von Forderungen im Rang des § 39 Absatz 1 Nummer 5 der Insolvenzordnung und Sicherheitsleistungen, die nach § 135 der Insolvenzordnung oder den §§ 6 und 6a des Anfechtungsgesetzes anfechtbar sind, bis zur nachhaltigen Restrukturierung einer Anfechtung nur zugänglich, wenn die Bestätigung auf der Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Schuldners erfolgte und dem anderen Teil dies bekannt war.

(2) (unverändert)

(計画の効果と実施)

第九十条① 法的確定力をもって認可された再建計画の規定及び当該計画の実施中に行われた法律的行為は、認可が債務者の不正確又は不完全な記載に基づき行われ、かつ、他方当事者がこれを知っていたときに限り、倒産法第三十九条第一項第五号に位置する債権及び同法第百三十五条又は取消法第六条、六a条の規定により取り消すことができる担保の供与を除き、持続的な再建までは、取り消すことができる。

2 [変更なし]

§ 91 Berechnung von Fristen

In die Fristen der §§ 3 bis 6a des Anfechtungsgesetzes sowie der §§

88, 130 bis 136 der Insolvenzordnung wird die Zeit der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache nicht eingerechnet.

(期間の計算)

第九十一条 再建事件の係属の時期は、取消法第三条から第六a条まで及び倒産法第八十八条、第百三十条から第百三十六条までに規定する期間に算入しない。

Kapitel 6. Arbeitnehmerbeteiligung; Gläubigerbeirat／第六章 労働者の関与；債権者委員会

§ 92 Beteiligungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz

Die Verpflichtungen des Schuldners gegenüber den Arbeitnehmervertretungsorganen und deren Beteiligungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz bleiben von diesem Gesetz unberührt.

(事業所組織法による関与権)

第九十二条 従業員代表機関に対する債務者の義務及び事業所組織法による従業員代表機関の関与権は、この法律によっては妨げられない。

§ 93 Gläubigerbeirat

(1) Sollen in einer Restrukturierungssache mit Ausnahme der in § 4 genannten Forderungen die Forderungen aller Gläubiger durch einen Restrukturierungsplan gestaltet werden, und weist die Restrukturierungssache gesamtverfahrensartige Züge auf, kann das Gericht einen Gläubigerbeirat einsetzen. § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a der Insolvenzordnung gilt entsprechend. In dem Beirat können auch

nicht planbetroffene Gläubiger vertreten sein.

(2) Ist ein Gläubigerbeirat eingerichtet, tritt an die Stelle des gemeinschaftlichen Vorschlags der Planbetroffenen nach § 74 Absatz 2 Satz 3 der einstimmige Beschluss des Gläubigerbeirats.

(3) Die Mitglieder des Beirats unterstützen und überwachen den Schuldner bei seiner Geschäftsführung. Der Schuldner zeigt dem Beirat die Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens an.

(4) Die Mitglieder des Gläubigerbeirates haben Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit und auf Erstattung angemessener Auslagen. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach § 17 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung.

(債権者委員会)

第九十三条① 再建事件において第四条に掲げた債権を除き全ての債権者の債権を再建計画により変更しようとし、かつ、再建事件に包括手続の特徴が存するときは、裁判所は、債権者委員会を設置することができる。倒産法第二十一条第二項第一段第一a号の規定は、これを準用する。この委員会においては、計画の対象になっていない債権者もまた、委員になることができる。

2 債権者委員会を設置したときは、第七十四条第二項第三段に規定する計画対象者の共同の提案は、これを債権者委員会の一致した決議と読み替える。

3 委員会の構成員は、債務者の業務執行に際して、債務者を扶助し、かつ、監視する。債務者は、安定化及び再建の枠組みのツールの利用を、委員会に通知する。

4 債権者委員会の構成員は、その活動に対する報酬及び適切な経費の償還

を求める請求権を有する。報酬の額は、倒産法報酬令第十七条に従う。

Teil 3. Sanierungsmoderation / 第三編 再建調停

§ 94 Antrag

(1) Auf Antrag eines restrukturierungsfähigen Schuldners bestellt das Gericht eine geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person zum Sanierungsmoderator. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner offensichtlich zahlungsunfähig ist. Handelt es sich bei dem Schuldner um eine juristische Person oder eine Person ohne Rechtspersönlichkeit, für deren Verbindlichkeiten keine natürliche Person als unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter haftet, gilt Satz 2 auch bei einer offensichtlichen Überschuldung.

(2) Im Antrag sind anzugeben:

1. der Gegenstand des Unternehmens und
2. die Art der wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten.

Dem Antrag sind ein Verzeichnis der Gläubiger und ein Verzeichnis des Vermögens sowie die Erklärung des Schuldners beizufügen, nicht zahlungsunfähig zu sein. Handelt es sich bei dem Schuldner um eine juristische Person oder eine Person ohne Rechtspersönlichkeit, für deren Verbindlichkeiten keine natürliche Person als unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter haftet, hat sich die Erklärung auch darauf zu erstrecken, dass keine Überschuldung vorliegt.

(3) Der Antrag ist an das für Restrukturierungssachen zuständige Gericht zu richten.

(申立て)

第九十四条① 裁判所は、再建能力を有する債務者の申立てにより、適當な自然人、特に、業務に通じ、かつ、債権者及び債務者から独立した自然人を再建調停人に選任する。[ただし、] 債務者が明らかに支払不能であるときは、この限りでない。債務者が法人又は法人格のない者でその債務につき自然人が直接社員又は間接社員として責任を負わないものである場合においては、明らかに債務超過であるときも、同様とする。

2 申立書には、次の事項を記載しなければならない。

一 事業の目的

二 経済的又は財務的窮境の種類

申立書には、債権者一覧表及び財産目録並びに支払不能ではない旨の債務者の宣言書を添付しなければならない。債務者が法人又は法人格のない者でその債務につき自然人が直接社員又は間接社員として責任を負わないものであるときは、宣言書には、債務超過の不存在をも含める。

3 申立ては、再建事件につき管轄権を有する裁判所にしなければならない。

【注】2021年8月10日改正（2024年1月1日発効）

§ 94 Antrag

(1) Auf Antrag eines restrukturierungsfähigen Schuldners bestellt das Gericht eine geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person zum Sanierungsmoderator. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner offensichtlich zahlungsunfähig ist. Handelt es sich bei dem Schuldner um eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, für deren Verbindlichkeiten keine natürliche Person als unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter haftet, gilt Satz 2 auch bei einer offensichtlichen Überschuldung.

(2) Im Antrag sind anzugeben:

1. der Gegenstand des Unternehmens und
2. die Art der wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten.

Dem Antrag sind ein Verzeichnis der Gläubiger und ein Verzeichnis des Vermögens sowie die Erklärung des Schuldners beizufügen, nicht zahlungsunfähig zu sein. Handelt es sich bei dem Schuldner um eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, für deren Verbindlichkeiten keine natürliche Person als unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter haftet, hat sich die Erklärung auch darauf zu erstrecken, dass keine Überschuldung vorliegt.

(3) (unverändert)

(申立て)

第九十四条① 裁判所は、再建能力を有する債務者の申立てにより、適當な自然人、特に、業務に通じ、かつ、債権者及び債務者から独立した自然人を再建調停人に選任する。[ただし、] 債務者が明らかに支払不能であるときは、この限りでない。債務者が法人又は権利能力を有する人的会社でその債務につき自然人が直接社員又は間接社員として責任を負わないものである場合においては、明らかに債務超過であるときも、同様とする。

2 申立書には、次の事項を記載しなければならない。

一 事業の目的

二 経済的又は財務的窮境の種類

申立書には、債権者一覧表及び財産目録並びに支払不能ではない旨の債務者の宣言書を添付しなければならない。債務者が法人又は権利能力を有する人的会社でその債務につき自然人が直接社員又は間接社員として責任を負わないものであるときは、宣言書には、債務超過の不存在をも含める。

3 [変更なし]

§ 95 Bestellung

(1) Die Bestellung des Sanierungsmoderators erfolgt für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten. Auf Antrag des Moderators, welcher der Zustimmung des Schuldners und der in die Verhandlungen einbezogenen Gläubiger bedarf, kann der Bestellungszeitraum um bis zu drei weitere Monate verlängert werden. Wird innerhalb dieses Zeitraums die Bestätigung eines Sanierungsvergleichs nach § 97 beantragt, verlängert sich die Bestellung bis zur Entscheidung über die Bestätigung des Vergleichs.

(2) Die Bestellung wird nicht öffentlich bekannt gemacht.

(選任)

第九十五条① 再建調停人の選任は、三箇月以下の〔委嘱〕期間を定めて、これを行ふ。委嘱期間は、債務者及び交渉に関与した債権者の同意を要する調停人の申立てにより、さらに三箇月以下の限度で延長することができる。この期間内に第九十七条に規定する再建和解の認可が申し立てられたときは、和解の認可に関する裁判まで、委嘱を延長する。

2 選任は、これを公表しない。

§ 96 Sanierungsmoderation

(1) Der Sanierungsmoderator vermittelt zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern bei der Herbeiführung einer Lösung zur Überwindung der wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten.

(2) Der Schuldner gewährt dem Moderator Einblick in seine Bücher und Geschäftsunterlagen und erteilt ihm die angeforderten zweckmäßigen Auskünfte.

(3) Der Sanierungsmoderator erstattet dem Gericht über den Fortgang der Sanierungsmoderation monatlich schriftlich Bericht. Der Bericht enthält mindestens Angaben über

1. die Art und Ursachen der wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten;
2. den Kreis der in die Verhandlungen einbezogenen Gläubiger und sonstigen Beteiligten;
3. den Gegenstand der Verhandlungen und
4. das Ziel und den voraussichtlichen Fortgang der Verhandlungen.

(4) Der Sanierungsmoderator zeigt dem Gericht eine ihm bekannt gewordene Zahlungsunfähigkeit des Schuldners an. Handelt es sich bei dem Schuldner um eine juristische Person oder um eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, gilt dies auch für die Überschuldung des Schuldners.

(5) Der Sanierungsmoderator steht unter der Aufsicht des Restrukturierungsgerichts. Das Restrukturierungsgericht kann den Sanierungsmoderator aus wichtigem Grund aus dem Amt entlassen. Vor der Entscheidung ist der Sanierungsmoderator zu hören.

（再建調停）

第九十六条① 再建調停人は、経済的又は財務的窮境を克服するための解決策を見出すに際し、債務者及びその債権者の間を執り成す。

- 2 債務者は、調停人に対し、その帳簿及び業務書類を開示し、求められた合目的的情報を提供する。
- 3 再建調停人は、再建調停の進行に関して、裁判所に対し、毎月、書面で報告をする。報告書には、少なくとも、次の事項に関する記載を含める。

- 一 経済的又は財務的窮境の種類及びその原因
 - 二 交渉に関与した債権者及び他の関係人の範囲
 - 三 交渉事項
 - 四 交渉の目的及びその進行見込み
- 4 再建調停人は、その知れた債務者の支払不能を、裁判所に通知する。債務者が法人又は法人格のない会社で自然人が無限責任社員でないものであるときは、債務者の債務超過についても、同様とする。
- 5 再建調停人は、再建裁判所の監督に服する。再建裁判所は、重大な事由に基づき、職権で、再建調停人を解任することができる。この裁判の前には、再建調停人を審尋しなければならない。

【注】2021年8月10日改正（2024年1月1日発効）

§ 96 Sanierungsmoderation

(1) (unverändert)

(2) (unverändert)

(3) (unverändert)

(4) Der Sanierungsmoderator zeigt dem Gericht eine ihm bekannt gewordene Zahlungsunfähigkeit des Schuldners an. Handelt es sich bei dem Schuldner um eine juristische Person oder um eine rechtsfähige Personengesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, gilt dies auch für die Überschuldung des Schuldners.

(5) (unverändert)

(再建調停)

第九十六条① [変更なし]

2 [変更なし]

3 [変更なし]

4 再建調停人は、その知れた債務者の支払不能を、裁判所に通知する。債務者が法人又は権利能力を有する人的会社で自然人が無限責任社員でないものであるときは、債務者の債務超過についても、同様とする。

5 〔変更なし〕

§ 97 Bestätigung eines Sanierungsvergleichs

(1) Ein Sanierungsvergleich, den der Schuldner mit seinen Gläubigern schließt und an dem sich auch Dritte beteiligen können, kann auf Antrag des Schuldners durch das Restrukturierungsgericht bestätigt werden. Die Bestätigung wird versagt, wenn das dem Vergleich zugrunde liegende Sanierungskonzept

1. nicht schlüssig ist oder nicht von den tatsächlichen Gegebenheiten ausgeht oder
2. keine vernünftige Aussicht auf Erfolg hat.

(2) Der Sanierungsmoderator nimmt zu den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 schriftlich Stellung.

(3) Ein nach Absatz 1 bestätigter Sanierungsvergleich ist nur unter den Voraussetzungen des § 90 anfechtbar.

（再建和解の認可）

第九十七条① 債務者がその債権者との間で締結し、かつ、第三者も関与することができた再建和解は、再建裁判所が、債務者の申立てにより、これを認可することができる。認可は、和解の基礎となる再建コンセプトが、
一 有理性を有しない、若しくは、事実上の状態を前提にしていない、又は
二 成功への合理的見込みを有しないときは、これを拒絶する。

- 2 再建調停人は、第一項第二段の要件について書面で意見を表明する。
- 3 第一項の規定により認可された再建和解は、第九十条の要件のもとでのみ、取り消すことができる。

§ 98 Vergütung

- (1) Der Sanierungsmoderator hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Diese bemisst sich nach dem Zeit- und Sachaufwand der mit der Sanierungsmoderation verbundenen Aufgaben.
- (2) Die §§ 80 bis 83 finden entsprechende Anwendung.

(報酬)

第九十八条① 再建調停人は、相当の報酬を求める請求権を有する。報酬は、再建調停に伴う職務の所要時間及び物件費に従い、これを算定する。

- 2 第八十一条から第八十三条までの規定は、これを準用する。

§ 99 Abberufung

- (1) Der Sanierungsmoderator wird abberufen:
 1. auf eigenen Antrag oder auf Antrag des Schuldners,
 2. von Amts wegen, wenn dem Restrukturierungsgericht durch den Moderator die Insolvenzreife des Schuldners angezeigt wurde.
- (2) Wird der Moderator nach Absatz 1 Nummer 1 abberufen, bestellt das Gericht auf Antrag des Schuldners einen anderen Moderator.

(解任)

第九十九条① 再建調停人は、

- 一 自己又は債務者の申立てにより、又は
- 二 調停人が再建裁判所に債務者の倒産状態を通知したときは、職権で、

これを解任する。

- 2 第一項第一号により調停人が解任されたときは、裁判所は、債務者の申立てにより、他の調停人を選任する。

§ 100 Übergang in den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen

- (1) Nimmt der Schuldner Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in Anspruch, bleibt der Sanierungsmoderator im Amt, bis der Bestellungszeitraum abläuft, er nach § 99 abberufen wird oder ein Restrukturierungsbeauftragter bestellt wird.
- (2) Das Restrukturierungsgericht kann den Sanierungsmoderator zum Restrukturierungsbeauftragten bestellen.

（安定化及び再建の枠組みへの移行）

第百条① 債務者が安定化及び再建の枠組みのツールを利用したときは、再建調停人は、委嘱期間が経過し、第九十九条の規定により解任され、又は、再建受託者が選任されるまでは、その職に留まる。

- 2 再建裁判所は、再建調停人を再建受託者に選任することができる。

Teil 4. Frühwarnsysteme／第四編 早期警告システム

§ 101 Infomationen zu Frühwarnsystemen

Informationen über die Verfügbarkeit der von öffentlichen Stellen bereitgestellten Instrumentarien zur frühzeitigen Identifizierung von Krisen werden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz unter seiner Internetadresse www.bmjjv.bund.de bereitgestellt.

(早期警告システムに関する情報)

第一百一条 危機を早期に認識するために公的機関が用意したツールの自由な利用に関する情報は、連邦司法消費者保護省が、そのインターネットサイト www.bmjjv.bund.de で提供する。

§ 102 Hinweis- und Warnpflichten

Bei der Erstellung eines Jahresabschlusses für einen Mandanten haben Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte den Mandanten auf das Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrundes nach den §§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung und die sich daran anknüpfenden Pflichten der Geschäftsleiter und Mitglieder der Überwachungsorgane hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und sie annehmen müssen, dass dem Mandanten die mögliche Insolvenzreife nicht bewusst ist.

(教示義務及び警告義務)

第一百二条 委任者のために年度末決算書を作成する場合において、税理士、租税代理人、公認会計士、宣誓帳簿監査士及び弁護士は、相応の根拠が明白であり、かつ、倒産段階に達し得ることについての委任者の無自覚を認めなければならないときは、委任者に対し、倒産法第十七条から第十九条までに規定する倒産原因が生じ得ること、並びに、倒産原因に関連する、業務執行者及び監督機関の構成員の義務が存することを教示しなければならない。

Anlage (zu § 5 Satz 2) Notwendige Angaben im Restrukturierungsplan
Neben den sich aus den §§ 5 bis 15 ergebenden Angaben hat der Restrukturierungsplan mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:

1. Firma oder Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Registergericht und Registernummer, unter der der Schuldner in das Handelsregister eingetragen ist, Geschäftszweig oder Beschäftigung, gewerbliche Niederlassungen oder Wohnung des Schuldners und bei mehreren Niederlassungen die Hauptniederlassung;
2. die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Schuldners zum Zeitpunkt der Vorlage des Restrukturierungsplans, einschließlich einer Bewertung der Vermögenswerte, eine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners und der Position der Arbeitnehmer sowie eine Beschreibung der Ursachen und des Umfangs der wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Schuldners;
3. die Planbetroffenen, die entweder namentlich zu benennen oder unter hinreichend konkreter Bezeichnung der Forderungen oder Rechte zu beschreiben sind;
4. die Gruppen, in welche die Planbetroffenen für die Zwecke der Annahme des Restrukturierungsplans unterteilt wurden, und die auf deren Forderungen und Rechte entfallenden Stimmrechte;
5. die Gläubiger, Inhaber von Absonderungsanwartschaften sowie Inhaber von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten, die nicht in den Restrukturierungsplan einbezogen wurden, zusammen mit einer Erläuterung der Gründe für die unterbliebene Einbeziehung; eine Beschreibung unter Bezugnahme auf Kategorien gleichartiger Gläubiger, Inhaber von Absonderungsanwartschaften sowie Inhaber von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten genügt, wenn dadurch die Überprüfung der sachgerechten Abgrenzung nach § 8 nicht erschwert wird;
6. Name und Anschrift des Restrukturierungsbeauftragten, sofern ein solcher bestellt ist;

7. die Auswirkungen des Restrukturierungsvorhabens auf die Beschäftigungsverhältnisse sowie Entlassungen und Kurzarbeiterregelungen und die Modalitäten der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmervertretung;
8. sofern der Restrukturierungsplan eine neue Finanzierung (§ 12) vorsieht, die Gründe für die Erforderlichkeit dieser Finanzierung.

(再建計画の必要的記載事項)

附則（第五条第二段関係） 再建計画には、第五条から第十五条までの規定から判明する記載事項とともに、少なくとも、次の記載事項を含めなければならない。

- 一 商号又は姓名、生年月日、登記裁判所及び商業登記簿に登記されている債務者に係る登記番号、営業の種類又は職業、債務者の営業所又は住居並びに複数の営業所がある場合は主たる営業所
- 二 再建計画提出時の債務者の財産価値及び債務（財産価値の評価、債務者の経済状況及び従業員の地位に関する記述並びに債務者の経済的窮境の原因及び程度に関する記述を含む。）
- 三 計画対象者；その氏名を挙げ、又は、債権又は権利の表記を十分に具體化して計画対象者を記述しなければならない。
- 四 再建計画を可決するために計画対象者が〔組み〕分けられたグループ並びに計画対象者の債権及び権利に割り当てられる議決権
- 五 債権者、別除期待を有する者及び持分権又は社員権を有する者で、再建計画に組み込まれないもの並びに組み込まれない理由の説明；第八条の規定による適切な区分けに関する調査を困難にしないときは、同種の債権者、別除期待を有する者、持分権又は社員権を有する者というカテゴリーに関する記述で足りる。
- 六 再建受託者が選任されている場合は、その氏名及び住所

- 七 再建プロジェクトが雇用関係、解雇、短時間労働者規則並びに従業員代表への通知及び審尋の方法に及ぼす影響
- 八 再建計画が新たな資金調達（第十二条）を定める場合は、その資金調達が必要である理由

(完)